

# **S a t z u n g**

des

**Kreisfeuerwehrverbandes**

**Märkisch-Oderland e.V.**



# **Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch-Oderland e.V.**

---

## **§ 1**

### **Name, Rechtsstellung und Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes**

- (1) Der Verband führt den Namen " Kreisfeuerwehrverband Märkisch-Oderland e.V.", nachfolgend Verband genannt.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein und juristische Person. Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist weltanschaulich pluralistisch und betätigt sich weder politisch noch religiös. Er verhält sich tarifrechtlich neutral.
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Der Sitz des Verbandes ist Seelow.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Zweck des Kreisfeuerwehrverbandes**

- (1) Der Verband ist berechtigt, alle Belange der Verbandsmitglieder auf Kreis- und Landesebene zu vertreten und sie bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Er setzt sich für die Gewährleistung des Brandschutzes in allen Bereichen des öffentlichen Lebens ein.
- (3) Er vertritt die sozialen Belange der Angehörigen der Feuerwehren soweit nicht dabei gewerkschaftliche Belange berührt werden.
- (4) Er fördert die Kameradschaftlichkeit in den Feuerwehren und die Zusammenarbeit mit allen im Lösch-, Rettungs- und Katastrophendienst tätigen Organisationen.
- (5) Der Verband unterstützt das Wirken der Feuerwehren auf dienstorganisatorischem, kulturellem, feuerwehrsportlichem und musikalischem Gebiet.
- (6) Der Verband organisiert für die Alters- und Ehrenmitglieder (entsprechend der Alters- und Ehrenordnung) Zusammenkünfte und Veranstaltungen.

- (7) Er fördert das brandschutzgerechte Verhalten von Kindern und Jugendlichen sowie die Bildung von Jugendfeuerwehren mit dem Ziel der Nachwuchsgewinnung für die Berufs- und freiwilligen Feuerwehren.
- (8) Er nimmt Einfluss auf den Inhalt und die Durchführung der Aus- und Weiterbildung sowie der Durchsetzung des Gesundheits- und Versicherungsschutzes der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren.
- (9) Der Verband tritt dafür ein, dass den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren aus dieser gesellschaftlichen Tätigkeit kein persönlicher oder beruflicher Nachteil entsteht.
- (10) Er erkennt besondere Leistungen im Feuerwehrwesen und im Verbandsleben an und kann dafür verdienstvolle Organisationen, Angehörige von Feuerwehren und andere Bürger zu Auszeichnungen vorschlagen und diese Auszeichnungen vollziehen.
- (11) Der Verband setzt sich für die gesamtgesellschaftliche Anerkennung und Unterstützung der Leistungen der Angehörigen der Feuerwehren ein.
- (12) Der Verband nimmt zu kommunalen Regelungen, die den Aufgabenbereich des Brandschutzes betreffen entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Brand- und Katastrophenschutz des Landes Stellung. Er gibt Anregung zur Verbesserung des Feuerlöschwesens und behält sich Einsprüche vor.  
Dabei gestaltet er eine gute Zusammenarbeit mit den Trägern des Brandschutzes.
- (13) Er nimmt Einfluss auf die Ausübung des Feuerwehrsports und organisiert Wettbewerbe und Meisterschaften.
- (14) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### **Mitgliedschaft im Kreisfeuerwehrverband**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle Angehörigen der Feuerwehren des Landkreises Märkisch-Oderland werden. Ein korporativer Beitritt einer Feuerwehr ist möglich.
- (2) Fördernde Mitglieder des Verbandes können Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen, Betriebe und Institutionen werden.
- (3) Die Jugendfeuerwehr innerhalb der Mitglieder nach § 3 (1) bilden die „Kreisjugendfeuerwehr Märkisch-Oderland im Kreisfeuerwehrverband Märkisch-Oderland e.V.“. Die Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung, die durch die Delegiertenversammlung des KfV zu bestätigen ist.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Feuerwehrwesen oder um das Verbandsleben besonders verdient gemacht haben. Die Auszeichnung ist nur auf Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Hauptausschusses möglich.  
Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Verbandes. Die Vorschläge sind mit Begründung an

den Vorstand zu richten. Die Auszeichnung nimmt der Vorsitzende vor.

(5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich formlos zu erklären und beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand. Beim korporativen Beitritt ist der mehrheitliche Beschluss der beschließenden Versammlung beizufügen. Jedes Mitglied erhält einen Nachweis über seine Mitgliedschaft im Verband.

(6) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod bei natürlichen Personen.

Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Erklärung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn er den Interessen des Verbandes zuwider handelt bzw. seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Aufforderungen nicht nachkommt.

(7) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(8) Gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlicher Einspruch beim Vorsitzenden möglich. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss endgültig innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Einspruches. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch gegen den Verband.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht

- am Verbandsleben im Rahmen der Satzung teilzunehmen und über die Delegierten an Entscheidungen mitzuwirken, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen;
- selbst gewählt zu werden und die Delegierten und Mitglieder des Hauptausschusses zu wählen;
- zu den Kandidaten der Delegierten, des Hauptausschusses und des Vorstandes Stellung zu nehmen und Anfragen an sie zu richten.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht

- die Satzung des Verbandes anzuerkennen und einzuhalten,
- die durch die Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse in allen Bereichen durchzusetzen;
- Wahlfunktionen oder im Sonderfall berufene Funktionen satzungsgemäß und gewissenhaft auszuüben,

- die Mitgliedsbeiträge entsprechend des Beschlusses des Hauptausschusses zu entrichten.

(3) Fördernde Mitglieder nach § 3 (2) der Satzung zahlen einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen.

(4) Ehrenmitglieder nach § 3 (4) der Satzung, die keiner Feuerwehr angehören, zahlen keinen Jahresbeitrag.

(5) Die Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verband.

## **§ 5**

### **Organe des Kreisverbandes**

(1) Organe des Verbandes sind

- die Delegiertenversammlung
- der Hauptausschuss
- der Kreisvorstand

(2) Die Organe beschließen sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand beschließt zusätzlich eine Finanzordnung.

## **§ 6**

### **Delegiertenversammlung**

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus

- den Delegierten gemäß § 3 (1) der Satzung
- dem Hauptausschuss
- dem Vorstand.

(2) Die Delegierten, die Mitglieder des Hauptausschusses und des Vorstandes haben jeweils eine Stimme. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

(3) Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Angehörigen für die von den Mitgliedern gemäß § 3 (1) der Satzung der Jahresbeitrag gezahlt worden ist.

(4) Jede Feuerwehr gemäß § 3 (1) der Satzung bis 30 Angehörigen wählt einen Delegierten und für je angefangene weitere 30 Angehörige einen weiteren Delegierten. Einzelmitglieder haben jeweils 1/10 Stimme.

(5) Ordentliche Delegiertenversammlungen sind alle 4 Jahre durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung muss 3 Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung und den Beschlussvorlagen schriftlich erfolgen. Sie können mit dem Verbandstag verbunden werden. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten einer Delegiertenversammlung vom Vorsitzenden innerhalb eines Monats einzuberufen. Sie können auch auf Beschluss des Hauptausschusses einberufen werden.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit nicht andere Stimmverhältnisse vorgeschrieben sind.

(7) Bei Satzungsänderung muss Zwei-Drittel-Mehrheit für die Änderung stimmen.

(8) Über die Delegiertenversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben werden muss. Das Protokoll ist zu archivieren.

(9) Zu den Delegiertenversammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag von Delegierten nach Bestätigung durch den Vorstand Gäste eingeladen werden.

(10) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlungen gehören

- Wahl des Vorstandes
- Entscheidung über wesentliche Angelegenheiten des Verbandes;
- Beschlüsse über Satzungsänderungen;
- Wahl der Kassenrevisoren;
- Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V.;
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Berichtes der Kassenrevision.

## § 7

### Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus

- dem Vorstand
- den gewählten Vertretern der Ämter, Städte und Gemeinden  
(für je angefangene 150 Mitglieder 1 Sitz im Hauptausschuss)
- den Fachausschussleitern

(2) Der Hauptausschuss tritt auf Beschluss des Vorstandes zusammen. Auf schriftlichen gemeinsamen Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder ist der Ausschuss zu einer Tagung einzuberufen.

(3) Die Tagungen des Hauptausschusses sollen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, stattfinden.

(4) Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören insbesondere

- Beschlussfassung über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Delegiertenversammlung zugewiesen sind;
- Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben;
- Festsetzung der Beiträge;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan, einschließlich des Haushaltes der Jugendfeuerwehr des Landkreises Märkisch-Oderland;
- Entgegennahme der Jahresrechnung und der Berichte der Kassenrevisoren;
- Benennung von Mitgliedern für die Organe und Tagungen des LFV;
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge soweit hierfür nicht die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung gegeben ist;
- Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- Wahl der Fachausschussleiter

## § 8

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- drei weitere Vorstandsmitglieder
- dem Kreisjugendfeuerwehrwart (ohne Wahl durch die Delegiertenvers.)
- dem Kreisbrandmeister (ohne Wahl durch die Delegiertenvers.)
- dem Vertreter des Ordnungsamtes beim LRA (ohne Stimmrecht)

Über die weitere Aufgabenverteilung entscheidet der gewählte Vorstand.

(2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden haben Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen einer Feuerwehr angehören.

(4) Im Vorstand kann nur je ein Vorstandsmitglied aus der Berufsfeuerwehr und den Werksfeuerwehren vertreten sein. Der Vorsitzende muss ein Angehöriger einer freiwilligen Feuerwehr sein. Die Mitarbeit der Frauen im Verband muss gewährleistet sein.

(5) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

(7) Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehören:

- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Verwaltung des Verbandes und Beschlussfassung über anstehende Verbandsfragen, soweit dafür nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist;
- Information der Mitglieder über wichtige Beschlüsse des Vorstandes;
- mindestens vierteljährlich Tagungen durchzuführen und innerhalb von 2 Wochen, wenn dies mindestens 4 Vorstandsmitglieder fordern. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Anfertigung und Archivierung eines Protokolls über jede Tagung;
- Abforderung eines halbjährlichen Finanzberichtes vom Schatzmeister;
- Vorbereitung des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden für den Hauptausschuss
- Durchführung von Besuche in den Feuerwehren nach Anmeldung oder auf Einladung der Feuerwehren und Stellungnahme zu speziellen Fragen in den Feuerwehren
- Beratung und Unterstützung der Mitglieder des Verbandes im Sinne der Aufgaben nach § 2 der Satzung
- Bildung von Fachausschüssen zu speziellen Fragen und Berufung der Mitglieder für max. 4 Jahre

(8) In dringenden unaufschiebbaren Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, kann der Vorstand im Interesse des Verbandes Entscheidungen treffen. Die Entscheidung ist durch das zuständige Organ auf deren nächsten Tagung zu bestätigen.

## § 9

### **Verwaltung, Geschäftsführung und Kassenwesen**

(1) Die Tätigkeit aller Organe des Verbandes (§ 5) ist ehrenamtlich.

(2) Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

(3) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- Beiträge der Mitglieder und fördernden Mitglieder
- Spenden und Zuwendungen Dritter
- Zuschüsse des Kreises
- Zinsbeträge der Verbandskonten

(4) Die Mittel des Verbandes dürfen ausschließlich verwendet werden:

- zur Durchführung von Tagungen und Besprechungen;
- für allgemeine Verwaltungskosten;



- zur Betreuung von Delegierten und Mitgliedern des Hauptausschusses
- zur Zahlung von Beiträgen an Organisationen, in denen der Kreisverband Mitglied ist;
- zur Zahlung von nachgewiesenen Reisekosten für Delegierte zum LFV und für Vorstands- sowie Ausschussmitglieder nach gültigem Reisekostenrecht;
- zur Bezahlung von Aufwendungen, die sich aus den satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes ergeben.

(5) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Rechnung zu legen. Sie sind im Kassenbuch zu registrieren.

(6) Der Verband verwendet die finanziellen Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke und gibt seinen Mitgliedern keine Zuwendungen aus Verbandsmitteln.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(8) Die Verbandskassen sind jährlich durch mindestens zwei Kassenrevisoren zu prüfen und der Bericht ist dem Hauptausschuss schriftlich vorzulegen. Danach ist dieser Bericht zu archivieren. Alle 4 Jahre ist ein zusammenfassender Bericht für die Delegiertenversammlung durch die Kassenrevisoren zu erarbeiten.

## § 10

### Haushaltsplan, Rücklagen

(1) Der Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen.

(2) Die vereinnahmten Mittel sind zeitnah zu verwenden.

(3) Über die Bildung von Rücklagen hat der Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstandes zu entscheiden.

(4) Einzelheiten werden durch die Finanzordnung geregelt.

## § 11

### Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes ist die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erforderlich.

(2) Bei beschlossener Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen an den Landkreis Märkisch-Oderland zu übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

## § 12

### **Publikation**

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Feuerwehrfachpresse, auf der Internetseite des KFV [www.kfv-mol.de](http://www.kfv-mol.de) und in anderen Presseerzeugnissen mit breiter Öffentlichkeitswirksamkeit.

## § 13

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung vom 06.11.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1994 in Sietzing, die erste Änderung vom 25. Februar 1995 in Wriezen und die zweite Änderung vom 15. November 1997 in Wriezen außer Kraft.